

Anlage – Allgemeine Eignungsanforderungen

Zum Nachweis der allgemeinen Eignungsanforderungen hat der Bewerber/Bieter diese Anlage dem Angebot ausgefüllt beizufügen.

A. Ausschlussgründe

Ich erkläre als Bewerber/Bieter verbindlich,

I. Zwingende Ausschlussgründe, § 123 GWB

1. dass wir als Unternehmen oder eine Person, die unseren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien angehört, nicht wegen einer der in § 123 Absatz 1 GWB aufgezählten, bzw. gemäß § 123 Absatz 2 GWB gleichgestellten Tatbestände rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen uns als Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.
2. dass wir als Unternehmen unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen sind.

II. Fakultative Ausschlussgründe, § 124 GWB

Weiter erkläre ich als Bewerber/Bieter verbindlich,

1. dass wir als Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben.
2. dass wir als Unternehmen nicht zahlungsunfähig sind, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat.
3. dass wir als Unternehmen oder eine Person, die unseren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien angehört, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.
4. dass wir als Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen haben, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
5. dass keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass wir als Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen waren, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden kann.
6. dass wir als Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt haben und dies zur Erklärung der vorzeitigen Beendigung dieses Auftrags, zu Schadensersatzforderung oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

7. dass wir als Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten haben oder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
8. dass wir als Unternehmen
 - nicht versucht haben, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - nicht versucht haben, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die wir unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt haben, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht haben, solche Informationen zu übermitteln.
9. dass für uns als Unternehmen die Voraussetzungen von § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98 c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht vorliegen.
10. dass unser Unternehmen in das Berufs- oder Handelsregister bzw. bei ausländischen Bietern unser Unternehmen in ein vergleichbares Register eingetragen ist.
11. dass gegen uns als Unternehmen keine Eintragung im Wettbewerbsregister, bzw. bei ausländischen Bietern in ihrem Mitgliedstaat vergleichbar geführtem Register, vorliegt,
12. dass wir als Unternehmen nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 LkSG belegt worden sind.

III. Selbstreinigung, § 125 GWB

Sofern und soweit ich als Bewerber/Bieter das Nichtvorliegen der vorgenannten Ausschlussgründe nicht uneingeschränkt erklären kann, so weise ich Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB nach. In diesem Fall sind in folgender Tabelle der jeweilige Ausschlussgrund sowie die Maßnahmen zur Selbstreinigung unter Beifügung konkreter Nachweise zu benennen.

Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und eine Begehung von Straftaten oder schweres Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern.

Ausschlussgrund	Maßnahmen zur Selbstreinigung

Sollte der Platz nicht ausreichen, ist eine selbst zu erstellende Anlage zu verwenden.

B. Betriebshaftpflichtversicherung

Ich erkläre als Bewerber/Bieter, dass wir als Unternehmen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-Deckungssummen abgeschlossen haben bzw. im Falle der Auftragserteilung unverzüglich abschließen werden:

Personenschäden	2.000.000,00 EUR
Sachschäden	1.000.000,00 EUR
allg. Vermögensschäden	100.000,00 EUR

und, dass die vorgenannten Mindestdeckungssummen mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

C. Umsatz des Unternehmens

Ich beziffere nachfolgenden Gesamtumsatz unseres Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit der zu vergebenden Gesamtleistung oder Teilen dieser Leistung inhaltlich vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025 bzw. 2022 bis 2024, sofern die Umsatzzahlen aus 2025 noch nicht vorliegen), wie folgt:

	2025	2024	2023	2022
Gesamtumsatz Unternehmen				
Gesamtumsatz vergleichbarer Aufträge				

D. Unternehmensstruktur/ Betriebsstätte des Bewerbers/Bieters

Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters	
Organisationsstruktur	
Umfang der Dienstleistungs- palette	
Durchschnittliche jährliche Be- schäftigtenzahl des Unterneh- mens	
Unternehmen ist ein kleines mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Empfehlung (Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und ei- nen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.)	☐ Nein ☐ Ja